

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

NOVEMBER 2017

- Begründungen nach § 5 Abs. 2 GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern
- Winterfortbildung 2018 des ZBV Oberbayern am Spitzingsee
- Ausarbeitung Ausfallhonorar ■ Was sind „chairside-Leistungen“
- Leserbriefe ■ Gutachter gesucht ■ Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte jetzt online ■ Materialspenden für die Praktische Prüfung ZFA gesucht ■ Materialien und Instrumente für die ZFA Prüfung ■ Ausbildertreffs in den oberbayerischen Berufsschulen ■ Ausbildung als ZFA – Hygienebeauftragte inklusive! ■ Brandschutz in der Praxis ■ Die Kammer zieht um



Begründungen nach §5 Abs.2 GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern

INHALT

Merkblatt des ZBV Oberbayern zu Begründungen bei Beihilfeberechtigten	2
Winterfortbildung ZBV Oberbayern Spitzingsee 2018	3
Anmeldung Spitzingsee 2018	5
Ausfallhonorar	6
Was sind „chairside-Leistungen“	9
Leserbrief zu Bezirksverband als pdf-Version	9
Leserbrief zu Jameda aus ZM von 16.10.2017	10
Si tacuisses – Leserbrief zum Beitrag von Dr. Armin Walter in der Ausgabe 10-2017	11
Gutachter gesucht	12
Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte jetzt online	13
Materialspenden für die Praktische Prüfung ZFA gesucht	13
Materialien und Instrumente für die ZFA Prüfung	13
Ausbildertreffs in den oberbayerischen Berufsschulen	14
Hygienebeauftragte	15
Brandschutz in der Praxis	15
Info ZBV direkt 17.10.2017 – Die Kammer zieht um	16
Die BLZK zieht um	16
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	17
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärzte	
– Fit für die Winterprüfung 2018	
– ZE kompakt	
– Prophylaxe Basiskurs	
– ZMP 2018 – 2019	
– ZMP 2018 – 2019 Anmeldeformular	
– PZR – aber richtig!	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Nachgefragt Quiz Endodontologie	
Amtliche Mitteilungen	27
– Meldeordnung BLZK für ZBV Oberbayern	
– Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern	
Obmannsbereiche	27
Verschiedenes	28

Für die Fälligkeit einer Liquidation, d.h. für das Rechtsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient, ist alleine die GOZ (§10 GOZ) einschlägig. Wurden also die Vorgaben der GOZ beachtet, so ist eine Liquidation schlicht zur Zahlung fällig, unabhängig von berechtigten oder auch unberechtigten Erstattungskürzungen bzw. -einschränkungen des jeweiligen Kostenerstatters.

Die Vorgaben zur Gebührenbemessung für Leistungen des Gebührenverzeichnis sind im §5 GOZ abschließend geregelt:

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung **nach billigem Ermessen zu bestimmen**. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein....

In §10 Abs.3 GOZ findet sich noch folgende zusätzliche Ergänzung:

Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nummer 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. ...

Weitere Anforderungen nach Begründungen für Steigerungsfaktoren jenseits des 2,3-fachen Steigerungsfaktors finden sich in der GOZ nicht. Etwaige Nicht-Akzeptanz durch den Kostenerstatter von nach den §§5 und 10 GOZ korrekt benannten Begründungen hat insofern keinerlei Einfluss auf die Fälligkeit der Liquidation.

Gerade die Beihilfe hat hier in einigen Bundesländern seit Jahren das Erstattungsverhalten dergestalt verändert, dass viele nach §5 GOZ nachvollziehbare und korrekte Begründungen bei der Erstattung einer Liquidation durch die Beihilfe nicht berücksichtigt werden bzw.

schlicht nicht akzeptiert werden, häufig pauschal und ohne jegliche individuelle Begründung. Dies ist zwar bedauerlich und sicherlich fiskalpolitischen Hintergründen „geschuldet“, hat jedoch keinerlei Einfluss auf das Rechtsverhältnis Zahnarzt – Patient.

Das Finanzministerium für Nordrhein-Westfalen (NRW) hat hierzu mit Erlass vom 8. April 2016 Änderungen verfügt dahingehend, dass bestimmte GOZ-konforme Begründungen in der Regel pauschal nicht mehr akzeptiert werden. In Bayern stellt das für die Beihilfegewährung zuständige Landesamt für Finanzen mit Schreiben vom 03.08.2017 fest, dass eine „Prüfung anhand standardisierter Begründungslisten“ der „in der Gebührenordnung festgeschriebenen Individualität der Begründungen widerspräche“.

Aus Sicht des ZBV Oberbayern muss jede GOZ-Liquidation auch seitens der Beihilfe individuell geprüft werden und eine GOZ-konforme Begründung muss letztlich auch erstattet werden. Darauf sollten die Zahnarztpraxen bei pauschalierter Ablehnung von Begründungen verweisen und den Patienten (hier den Beihilfeberechtigten) empfehlen, Widerspruch einzulegen wegen nicht ordnungsgemäßer Bearbeitung und damit nicht rechtskonformen Erstattungsbescheids.

Der in § 630c Abs. 3 BGB (im Patientenrechtegesetz) genannten wirtschaftlichen Aufklärungspflicht ist in jedem Falle genüge getan, wenn man Beihilfeberechtigten vor geplanten Behandlungen einen konkreten Heil- und Kostenplan gegen Gebühr (GOZ 0030, GOZ 0040) erstellt und dem Beihilfeberechtigten rät, die zu erwartende Erstattung mit der Beihilfe bereits im Vorfeld zu klären. Begründungen sind allerdings in einem Heil- und Kostenplan keinesfalls notwendigerweise aufzuführen.

Die oben genannten Informationen sind im wohlverstandenen Interesse der Beihilfeberechtigten.

JUBILÄUMSKONGRESS 40 Jahre
Winterfortbildung am Spitzingsee für Zahnärzte/-innen
und Zahnmedizinische Fachangestellte
am 20. / 21. Januar 2018
Konferenzzentrum Seehof des Arabella Alpenhotels

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

genießen Sie auch nächstes Jahr wieder mit uns Sonne und Schnee am idyllischen Spitzingsee.

Dieses Mal begrüßen wir bei unserer Winterfortbildungsveranstaltung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Prof. Dr. Klaus Ulrich Benner - Prof. Dr. Stephan Ihrler
Prof. Dr. Dr. Karl-Andreas Schlegel

3 national und international reputierte Referenten

Sie werden interaktiv das Thema „Oralpathologie“ anatomisch, histologisch und klinisch beleuchten.

Ein weiterer Vortragsteil wird sich mit neuen Medikamenten, deren Wirkweise und Nebenwirkungen auf unser Fachgebiet auseinandersetzen.

Für die Fortbildungsveranstaltung für Zahnmedizinische Fachangestellte am
20.01.2018 begrüßen wir

Dr. med. Catherine Kempf

zum Thema:

Medizin trifft Zahnmedizin!
" HERZ-lich Willkommen - der kardiale Risiko-Patient in der
Zahnarztpraxis

Risiko reduzieren! Komplikationen vermeiden!

Das ist die Herausforderung bei der Behandlung ihrer kardialen Risiko-Patienten. - Wichtig, da ca. die Hälfte aller Notarzteinsätze in der Zahnarztpraxis auf kardiologische Notfälle zurückzuführen ist.

Wie erkennen Sie den herzkranken Risikopatienten? Was ist zu beachten? Welche Medikamente nehmen diese Patienten typischerweise ein? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Alle Antworten - auch auf Ihre Fragen-, erhalten Sie praxisnah und klar in diesem Seminar.

Prophylaxe kann mehr! Werden Sie aktiv! Schenken Sie nicht nur den Zähnen, sondern den Patienten Lebens-Qualität und -Zeit!

Auch das gesellschaftliche Leben soll nicht zu kurz kommen.

So findet traditionell unsere Eröffnung wieder am Freitagabend mit einer Wanderung zur Oberen Firstalm statt.

Bei passender Wegbeschaffenheit kann, wer Lust hat, die Abfahrt mit dem Schlitten machen. An geeignete Winterkleidung und Schuhwerk müssten Sie allerdings bitte denken.

Wie jedes Jahr hoffen wir, dass unser Eisstockturnier am Samstagnachmittag stattfinden kann.

Die Anmeldung für das Eisstockturnier erfolgt im Laufe des Samstages im Kongressbüro vor Ort.

Ein zusätzliches Highlight wird ein „freies Zeitfahren“ am Slalomhang (Untere Firstalm), von 12:00h bis 16:00h mit Fotofinish durch den Skiklub Schliersee, stattfinden.

Jeder kann teilnehmen - es geht um Spaß und nicht um Wettkampf.

Die Schnellsten werden prämiert.

Die Anmeldung für das Skirennen erfolgt im Laufe des Samstages im Kongressbüro vor Ort.

Am Samstagabend findet wie jedes Jahr unser gemeinsames Abendessen in Buffetform statt.

Für die musikalische Unterhaltung sorgt dieses Mal die Band „Jump5“ unter der Leitung des Kollegen Dr. Jens Vogler.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Januar 2018 bei unserer Fortbildung begrüßen könnten.



Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender



Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzende



Dr. Martin B. Schubert
Fortbildungsreferent

Zimmerbestellungen bitte selbst vornehmen:

Arabella Alpenhotel am Spitzingsee Tel.: 08026 / 79 80; Fax: 08026 / 79 88 80

Alte Wurzhütte Tel.: 08026 / 6 06 80

Hotel Gundl Alm Tel.: 08026 / 9 20 99 30

weitere Unterkünfte finden Sie auf www.schliersee-touristik.de

Bitte senden oder faxen Sie die beiliegende Anmeldung an
ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl
Grafratherstr. 8
82287 Jesenwang

Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895
Mail: rhindl@zbvobb.de

2018



ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl
Grafratherstr. 8
82287 Jesenwang

Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895
Mail: rhindl@zbvobb.de



Anmeldung

Ich / Wir melden uns verbindlich zur Winterfortbildung am Spitzingsee 2018 an.

☐ **Programm für Zahnärztinnen / Zahnärzte (450,-€ inkl. Abendveranstaltung bis 30.11.17, dann 495,-€ inkl. Abendveranstaltung)**

Teilnehmer Vor und Nachname:

☐ **Programm für Mitarbeiterinnen (190,-€ inkl. Mittagsbuffet bis 30.11.17 dann 230,-€ inkl. Mittagsbuffet)**

Teilnehmer Vor und Nachname:

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 40,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag laut Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

BIC

IBAN
per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

Datum, Unterschrift

Diese Anmeldung ist verbindlich
ACHTUNG: Begrenzte Teilnehmerzahl!

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084
Mandatsreferenz: Winterfortbildung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

Ausarbeitung Ausfallhonorar



Dr. Peter Klotz

Zunächst seien wichtige Rechtsgrundlagen rund um das sehr komplexe Thema „Ausfallhonorar“ genannt:

§ 611 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 615 BGB – Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

§ 627 BGB Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung

(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

(2) Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, dass sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Also Vorsicht: Wird der Dienstvertrag vor dem vereinbarten Behandlungstermin gemäß § 627 BGB rechtswirksam gekündigt, kann es für den später ausfallenden Termin kein Ausfallhonorar geben. Diese wichtige Grundvoraussetzung sollte man dringend beachten!

Ausgewählte Urteile zum Thema „Ausfallhonorar“:

AG Meldorf aus 2004

(Az. 83 C 1404/02):

Der Arzt kann für den (nicht abgesagten) versäumten Termin eine „angemessene Vergütung“ in Rechnung stellen.

AG Berlin-Neukölln 07.10.2004

(Az.: 4 C 179/04):

Ausfallhonorar bei Bestellpraxis.

Zwischen Arzt (bzw. Zahnarzt) und Patient kann in einer reinen Bestellpraxis ein Ausfallhonorar für den Fall des Nichterscheinens des Patienten vereinbart werden.

Die klagende Zahnärztin verlangte vorliegend von ihrem Patienten ein Ausfallhonorar, weil dieser zwei vereinbarte Termine nicht wahrgenommen hat. Dieser hatte ein vorgedrucktes Anmeldeformular ausgefüllt und unterzeichnet, in dem es auszugsweise wie folgt hieß: „Unsere Praxis wird nach dem Bestellsystem geführt. Wir bitten Sie daher: – Termine pünktlich einzuhalten, – falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, – reservierte, aber nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagte Termine werden in Rechnung gestellt, und zwar analog BUGO-Z mit 35,00 € pro halbe Stunde. Ich habe das

oben aufgeführte zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.“

Das Gericht stellte fest, dass die vorliegende Vereinbarung weder gegen GOZ noch gegen AGB-rechtliche Vorschriften (§§ 305 ff. BGB) verstoße. Es handele sich inhaltlich nicht um eine nicht in der GOZ geregelte Sondergebühr, die als solche den strengen Regeln der §§ 2, 6 GOZ unterliege, sondern um die Vereinbarung einer Pauschale zum Ausgleich der durch §§ 611, 615 BGB abstrakt definierten Ansprüche einer zur Dienstleistung verpflichteten Person, die die ihr obliegenden Leistungen pünktlich erbringen will, aber nicht erbringen kann, weil ihr Vertragspartner deren Annahme verweigere. Die §§ 1 ff. GOZ seien nicht einschlägig, das diese alleine die Vergütung erbrachter Leistungen regelten, nicht aber die Vergütung für ausgefallene Leistungen.

AG Wetzlar 09.12.2004

(Az: 32 C 1826/03):

550 Euro Ausfallhonorar wegen nicht abgesagter Termine gerechtfertigt.

Dem Zahnarzt wurde ein Ausfallhonorar in Höhe von 550 Euro zugestanden, weil ein gesetzlich versicherter Patient zu fest vereinbarten Terminen nicht erschienen war, ohne diese abzusagen.

Ein Erinnerungsanruf vor dem Termin war nicht erforderlich, da der Zahnarzt zweifelslos seine Leistungen zu den besagten Terminen angeboten hatte; also befand sich der Patient im „Annahmeverzug“.

Auch musste sich der Zahnarzt auf den von ihm geltend gemachten Vergütungsanspruch nichts anrechnen lassen. Zitat aus der Urteilsbegründung: „Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger (Zahnarzt) es nicht böswillig unterlassen hat, während der ausgefallenen Termine eine anderweitige Verwendung seiner Dienste vorzunehmen (§ 615 Satz 2 BGB). Bei der Praxis des Klägers handelt es sich um eine reine Bestellpraxis, das heißt Patienten kommen nur zu den vereinbarten Terminen.“

An den besagten Tagen seien auch keine Notfallpatienten anwesend gewesen, die die ausgefallenen Zeiten hätten über-

brücken können. Dies wurde von den Helferinnen bestätigt.

Ferner lag ein Gutachten der zuständigen Zahnärztekammer vor: 200 Euro pro Praxisstunde waren gerechtfertigt.

Diese Vergütung läge – so der Gutachter – im Mittel der durchschnittlichen Kosten für eine Praxisstunde.

AG Viersen 30.12.2005

(Az: 17 C 199/05):

Bei kurzfristiger Absage eines fest vereinbarten Termins steht dem Zahnarzt Schadensersatz zu.

Vereinbart ein Zahnarzt in einer „Bestellpraxis“ feste Behandlungstermine mit den Patienten, muss ein Patient Schadensersatz leisten, wenn er den Termin kurzfristig absagt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob den Patienten eine Schuld an der Absage trifft.

Vorliegend hatte ein Zahnarzt mit dem Patienten einen festen Behandlungstermin vereinbart. Die Behandlungsvereinbarung enthielt unter anderem den Hinweis, dass die Behandlungszeit ausschließlich für den Patienten reserviert sei und der Termin bei Verhinderung spätestens 48 Stunden vorher abgesagt werden müsse. Zudem wurde in der Vereinbarung darauf hingewiesen, dass bei einer verspäteten Absage die Vergütung für die vorgesehene Arbeit gemäß § 615 BGB (Vergütung bei Annahmeverzug) in Rechnung gestellt werden kann. Gleichwohl sagte der Patient den Termin erst einen Tag vor der geplanten Behandlung ab.

Das Gericht sprach dem Zahnarzt auf Grundlage der Behandlungsvereinbarung den Honorarausfall zu. Zwar behauptete der Patient, ihn treffe an der Verhinderung kein Verschulden, hierauf kam es nach Ansicht des Gerichts wegen der klaren Vereinbarung aber nicht an.

Tipp: Um Behandlungsausfälle dieser Art möglichst sicher wirtschaftlich kompensieren zu können, sollte man, dem Patienten frühzeitig und ausdrücklich klarmachen (am besten natürlich schriftlich vereinbaren), dass ein Termin ausschließlich für ihn reserviert ist und ein Nichterscheinen ohne Absage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Liquidation

Aktuelle Seminare

NOVEMBER

• Endodontologie:

Sehen Sie jetzt, was Sie bisher nur fühlen konnten!

Die endodontische Behandlung ist die komplexeste, anspruchsvollste und überraschendste in der Zahnmedizin. 3D EndoTM ist die erste DVT-basierte Software für optimal planbare und vorhersagbare Wurzelkanalbehandlungen. Erleben Sie, wie einfach und intuitiv Sie DVT-Daten analysieren können. Optimieren Sie die Behandlungsqualität: Identifizieren Sie alle Kanäle und erkennen Sie rechtzeitig Risikobereiche. Erstellen Sie in 5 Schritten einen Behandlungsplan inkl. Design und Tiefe der Zugangskavität, Ermittlung der Arbeitslänge in 3D und Bestimmung der Masterfeile sowie Visualisierung des theoretischen Schneidverhaltens der Feile über den gesamten Kanal.

Mi., 15.11.2017, 14.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referent: Dr. Jörg Tchorz, ZA, Spezialist für Endodontologie

Fortbildungspunkte: 5

Preis: 129,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

• Ergonomie am zahnärztlichen Behandlungsplatz

Die zahnärztliche Behandlung ist mit körperlichen Belastungen verbunden, die sich nicht völlig vermeiden lassen. Möchten Sie den Ursachen für Rückenschmerzen, Müdigkeit und Kopfschmerzen vorbeugen? Mit der richtigen Patientenlagerung und einer optimalen Arbeitshaltung können Sie diesen Gefahren entgegenwirken! Wir zeigen Ihnen, wie Sie Fehlhaltungen am Behandlungsplatz vermeiden können.

Mi., 22.11.2017, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referentin: Vera Held, Heilpraktikerin

Fortbildungspunkte: 6

Preis: 165,00 € Teampreis für Behandler/-in + ZFA

55,00 € für jede weitere Person zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

DEZEMBER

• Kurs mit Köpfchen

Training der intraoralen Positionierungstechnik am Echt-Human-Phantomkopf.

Die Röntgenaufnahme als Visitenkarte Ihrer zahnärztlichen Praxis.

Theorie:

Positionierungstechnik und Strahlenschutz • Halbwinkel-, Rechtwinkel-, Paralleltechnik • für Film, Sensor, Speicherfolie • Technik: Frontzahn, Seitenzahn, Bissflügel, Messaufnahmen • exzentrische Technik und Spezialhalter • gängige Haltersysteme für Film, Speicherfolie, Sensor • Reizempfindlichkeit • Tipps & Tricks • Fehler im Röntgenbild (Bildpräsentation)

Praxis:

Umgang und Montage gängiger Haltersysteme • Training am Echt-Human-Phantomkopf mit Haltertechnik aller bekannten Hersteller für Film, Sensor, Speicherfolie • Training: Frontzahn, Seitenzahn, Bissflügel • Endo-Aufnahmen, Exzentrik

Fr., 08.12.2017, 13.00 – 18.30 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referent: Gerald König, Diplom-Ingenieur (FH)

Fortbildungspunkte: 6

Preis: 149,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

Wir freuen uns auf Sie!

Information/Anmeldung:

Nicole Gruber, mdf Rohrdorf, Tel. 0 80 31 - 72 28 - 110, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102

Ihr **mdf-Team**

2014.2466

dentale
zukunft



Ein Unternehmen der **NWD** GRUPPE

83101 Rohrdorf • Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14
Tel.: +49 (0) 8031 / 7228-110 • Fax: +49 (0) 8031 / 7228-102
E-Mail: rosenheim@mdf-im.net

www.mdf-im.net

tion der ausgefallenen Leistung zur Folge hat bzw. haben kann. Eine Frist von 48 Stunden vor der geplanten Behandlung wird heutzutage nicht mehr haltbar sein.

OLG Stuttgart · Urteil vom 17. April 2007 · Az. 1 U 154/06

Bei kurzfristiger Absage eines fest vereinbarten Termins steht dem Zahnarzt kein Schadenersatz zu.

Der Arzt muss für einen Schadenersatzanspruch schlüssig dartun, dass ihm durch die verspätete Absage des Patienten überhaupt ein Verdienstausschlag entstanden ist. Dies wäre nur der Fall, wenn er bei einer Absage bis zu 24 Stunden vor der Behandlung (wie sie der Arzt in dem konkreten Fall von seinen Patienten verlangt hatte), die Möglichkeit gehabt hätte, einen bestimmten anderen Patienten in der frei gewordenen Zeit zu behandeln, den er tatsächlich nicht, auch nicht später, behandeln konnte.

Dies muss im Rahmen des § 252 Satz 2 BGB zumindest als wahrscheinlich anzunehmen sein, also nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

**AG Altona 15. 02.2011
(Az: 2 C 291/10):**

Das Amtsgericht Altona hat am 15. Februar 2011 entschieden, dass im Urteilsfall ein Ausfallhonorar in Höhe von 270 Euro gerechtfertigt war. Der zur Zahlung verurteilte Patient hatte zwar den Termin per E-Mail vorher abgesagt, aber die vereinbarte 48-Stunden-Frist nicht eingehalten. Zitat aus dem Urteil: „Das Interesse des Arztes, ... durch kurzfristige Absagen keinen Verdienstausschlag zu erleiden, rechtfertigt es hier, die Kündigungsmöglichkeit auf einen Zeitraum von 48 Stunden vor dem Termin einzuschränken.“

**AG Bremen 09.02.2012
(Az. 9 C 0566/11):**

Absage eines Arzttermins darf nichts kosten.

Muss ein Patient einen vereinbarten Arzttermin absagen, darf er dafür nicht zur Kasse gebeten werden. Denn bei einer Terminabsprache handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Vereinbarung. Das geht aus einem Urteil des Amtsgerichts Bremen hervor, auf das die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein hinweist (Az.: 9 C 566/11).

In dem Fall hatte eine Ärztin einen Patienten auf eine Vergütung von 300 Euro verklagt, weil er einen telefonisch ausgemachten Behandlungstermin kurzfristig abgesagt hatte und es ablehnte, dafür zu zahlen. Der Ärztin zufolge hatte eine Praxismitarbeiterin dem Anrufer erklärt, dass die Terminabsage kostenlos nur bis sieben Tage vor dem Termin möglich sei und der Patient ansonsten anderenfalls eine Vergütung zahlen müsse.

Die Richter waren aber der Ansicht, dass die Medizinerin keine Leistung erbracht und daher auch keinen Anspruch auf eine Gegenleistung habe. Bei der Absage eines Arzttermins gelte nichts anderes als beim Stornieren oder Nichtwahrnehmen anderer reservierter Dienstleistungen, etwa beim Friseur. Terminabsprachen hätten für sich genommen einen bloß organisatorischen und keinen rechtsverbindlichen Inhalt.

<http://www.zwp-online.info/de/zwpnews/wirtschaft-und-recht/recht/urteil-absage-eines-arzttermins-darf-nichts-kosten>
Quelle: zwp online vom 1.10.2012

**AG Düsseldorf 18.11.2013
(Az. 52 C 4822/13):**

Ausfallhonorar bei Nichtwahrnehmung mehrerer Termine.

Nimmt ein Patient fest vereinbarte Zahnarzttermine nicht wahr, kann der Zahnarzt ein Ausfallhonorar verlangen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass Zahnarzt und Patient einen festen Termin vereinbart hatten, der Patient unentschuldigt oder zu spät entschuldigt nicht erschienen ist und der Zahnarzt in dieser vereinbarten Zeit keiner anderen zahnärztlichen Tätigkeit nachgehen konnte.

Die Höhe des Ausfallhonorars kann sich in etwa am Stundensatz der Praxis orien-

tieren, wobei die ersparten Aufwendungen in Abzug gebracht werden müssen. Vorliegend wurde ein Ausfallhonorar in Höhe von 150,00 € pro Stunde für angemessen erachtet.

Tipps für die Praxis:

Trotz der durchaus unterschiedlichen Rechtsprechung können einige Tipps zum Thema „Ausfallhonorar“ gegeben werden:

Einige wichtige Voraussetzungen für die Berechnung von „Ausfallhonorar“ sind sicherlich:

- 1) Es muss sich um fest vereinbarte Behandlungstermine (am besten in einer Bestellpraxis) handeln.
- 2) Es sollte zumindest einen klaren Hinweis auf dem Anamnesebogen (den der Patient zu unterschreiben hat) oder noch besser eine schriftliche Vereinbarung geben, dass fest vereinbarte Behandlungszeiten/Termine ausschließlich für den Patienten reserviert sind und der jeweilige fest vereinbarte Termin bei Verhinderung spätestens 48 Stunden vorher abgesagt werden müsse. Ferner sollte in der schriftlichen Vereinbarung darauf hingewiesen werden, dass sowohl bei einem unentschuldigt versäumten, festen Behandlungstermin als auch bei einer verspäteten Absage eines festen Behandlungstermins die Vergütung für die vorgesehene Arbeit gemäß § 615 BGB (Vergütung bei Annahmeverzug) in Rechnung gestellt werden kann.
- 3) Der Arzt / Zahnarzt sollte genau dokumentieren, dass er während des „ausgefallenen“ Behandlungstermins keine anderen Patienten behandeln konnte und auch ansonsten keinerlei Tätigkeiten für die Praxis ausführen konnte.
- 4) Das verlangte und in Euro berechnete Ausfallhonorar (es handelt sich keinesfalls um eine Leistung nach GOÄ bzw.

GOZ!) muss angemessen sein. 200 Euro pro Praxisstunde (siehe oben AG Wetzlar aus 2004) sind unstrittig angemessen.

5) Auf eine etwaige Behauptung des Patienten, ihn treffe am Versäumen eines fest vereinbarten Termins kein Verschulden, kommt es angesichts einer festen Terminvereinbarung nicht an.

Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern
(www.zbvobb.de)
Referent für Gebühren- und
Leistungsrecht ZBV Oberbayern

Was sind „chairside-Leistungen“ ?

Immer wieder wird in Artikeln und auf „Abrechnungsseminaren“ (gerade bei nicht-approbierten Personen als Referenten) der Begriff „chairside-Leistungen“ verwendet, gerade eben auch als „Heilsbringer“ im Rahmen der betriebswirtschaftlich notwendigen Kalkulation zahnärztlicher Leistungen. Daher ist es sicherlich sinnvoll, diese sog. „chairside-Leistungen“ in einem gebührenrechtlichen Kontext zu betrachten:

Zahnärztliche Leistungen sind in aller Regel Leistungen am Patienten bzw. im Munde des Patienten. Ihre Berechnung erfolgt nach GOZ bzw. GOÄ bzw. bei sog. „Kassenleistungen“, also Vertragsleistungen bei gesetzlich versicherten Patienten, nach BEMA.

Laborleistungen sind Leistungen, die an einem Werkstück erfolgen. Ihre Berechnung erfolgt nach §9 GOZ (hier wird häufig die BEB als Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage verwendet) oder bei vertragszahnärztlichen Laborleistungen nach dem „Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen“ (BEL II).

Rein gebührenrechtlich gibt es also keinerlei „eigenen Raum“ oder gar eine eigene Gebührenordnung für diese sog. „chairside-Leistungen“.

Im Übrigen ist der Erbringungsort von Laborleistungen nicht näher bestimmt. Er kann im Fremdlabor sein, im Eigenlabor, im Aufenthaltsraum der Zahnarztpraxis

oder eben auch neben dem Patienten im Behandlungszimmer. Die Berechnung erfolgt immer nach der jeweils erbrachten Laborleistung unabhängig vom Ort der Erbringung.

Der Begriff „chairside-Leistung“ für Laborleistungen ist also letztlich ein netter Phantasiebegriff ohne jegliche gebührenrechtliche Relevanz. Tatsächlich müssen diese sog. „chairside-Leistungen“ in aller Regel schlicht nach den Vorgaben des §9 GOZ berechnet werden.

Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern
(www.zbvobb.de)
Referent für Gebühren- und
Leistungsrecht ZBV Oberbayern

Leserbrief

„Der Bezirksverband“ künftig nur noch als PDF?

Dem letzten „Der Bezirksverband“ ist zu entnehmen, daß die Delegiertenversammlung darüber beraten hat und nun prüft, ob „Der Bezirksverband“ künftig nur mehr als pdf-Datei auf der Homepage des ZBV-Obb. oder weiterhin als Printmedium zur Verfügung gestellt wird.

Ich möchte davor warnen, die bewährte

Form als gedruckte und zugeschickte Zeitung aufzugeben und damit die Information der Kollegen in eine Holschuld umzuwandeln. Vermutlich würden die Veröffentlichungen dann künftig noch weniger zur Kenntnis genommen werden, ganz abgesehen davon, daß man sich dagegen wehren sollte, noch mehr Zeit vor einem Bildschirm verbringen zu

müssen! Eine Zeitung kann man auch mal auf der Terrasse an frischer Luft lesen. Die Kollegenschaft wäre gut beraten, sich hierzu eine Meinung zu bilden und unseren Delegierten Orientierung zu geben, was die Basis wünscht!

Dr. Michael Moser, Bad Reichenhall
Bad Reichenhall, 15.10.2017

Leserbrief aus den zm vom 16.10.2017

**Leserbrief zum Beitrag „Die Bewertungen bei jameda sind echt“,
zm 18/2017, S. 30**

„Die Zerstörung der Fairness und des Kollegialitätsprinzips“

Das spezifische Problem einer kombinierten Werbe- und Bewertungsplattform wie jameda ist nicht die üble Nachrede, die wegen der Anonymität zu einem Problem werden kann, denn das gilt für alle einfachen Bewertungsportale, sondern der unlautere Wettbewerb.

Aus diesem Grund geht die Presse- und Marketing-Managerin, Kathrin Kirchler, mit keinem Wort auf einen von mir geschilderten Sachverhalt ein. Bei Nicht-Kunden von jameda, die sich dem Portal nicht entziehen dürfen, werden Vergleichspraxen in der Regel gleicher Fachrichtung aufgeführt, inklusive Kilometerabstand, die alle von zahlenden jameda-Kunden betrieben werden. Bei diesen wird eine solche Vergleichsliste nicht aufgeführt. Überzeugen Sie sich davon anhand Ihres eigenen jameda-Profiles. Selbst wenn die Bewertungen nicht manipuliert würden, wäre allein das ein Fall unlauteren Wettbewerbs und sollte von unseren Kammern juristisch auf das entsprechende Gesetz hin (UWG) überprüft werden.

jameda ist offensichtlich in erster Linie kein Bewertungsportal, sondern ein Portal, das Patienten von Nichtkunden für jameda-Kunden abwirbt. Natürlich verkauft man keine günstigen Bewertungen. Die Manipulation ist viel subtiler. Die Kriterien zur Veröffentlichung schlechter Bewertungen sind schwammig, denn Begriffe wie „Beleidigung“ oder „Schmähung“ sind interpretierbar, dehnbar. Bei Kunden legt man offensichtlich strengere Kriterien zur Publikation schlechter Bewertungen an, so dass diese gar nicht erst an die Öffentlichkeit gelangen oder zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Nur so lässt es sich erklären, weshalb es fast keinen jameda-Kunden mit schlechten Bewertungsdurchschnitten gibt, aber viele Nicht-Kunden.

Das lässt sich einfach überprüfen. Man gebe bei Google eine beliebige Stadt und den Begriff „jameda“ ein. Die dort aufgelisteten Ärzte und Zahnärzte kann man nach Noten sortieren. Am Ende dieser Liste findet man die Kollegen mit schlechten Bewertungsdurchschnitten. Suchen Sie bei diesen bitte nach jameda-Kunden. Mir ist das nicht gelungen, vielleicht gibt es Ausnahmen, Alibis. Der Rest ist ein rein statistisches Phänomen zu Gunsten jameda. Je nach öffentlicher Kritik, zieht man die Daumenschrauben fester an oder lässt sie lockerer. Mit Begriffen wie „Datamining“, „Algorithmen“, „Qualitätsprüfung“ lenkt jameda nur von seinem Geschäftsmodell unlauteren Wettbewerbs ab – im Sinne angeblicher Fortschrittlichkeit und Modernität.

Wer eine unzutreffende Bewertung in seinem Profil kommentieren möchte, den zwingt jameda zur Registrierung. Derjenige, der sich auf diese Weise angemeldet hat, den reklamiert jameda automatisch als registrierten Kunden, und erweckt damit den falschen Eindruck einer umfassenden Akzeptanz des Portals mit 275.000 Ärzten/Zahnärzten. Frau Kirchlers Behauptung, die Bewertungen seien echt, lässt sich schnell widerlegen. Geben Sie einem beliebigen Arzt, den Sie nicht kennen, eine gute jameda-Bewertung und Sie werden vom Gegenteil überzeugt. Sicher werden die meisten Ärzte und

Zahnärzte nicht Kunde bei dieser Firma, um ihre Kollegen zu übervorteilen, sondern in vielen Fällen vermutlich eher aus Verzweiflung, weil sie andernfalls mit schlechten Bewertungs-Durchschnitten und einer Rufschädigung nicht fertig werden. Bedauerlicherweise läuft diese individuelle, einfache Lösung, durch „Schutzgeld-Zahlungen“ von schlechten Bewertungsdurchschnitten verschont zu werden, auf eine zunehmende Korruption der Ärzte-/Zahnärzteschaft hinaus und ist meines Erachtens standeswidrig.

Besser wäre ein juristisches Vorgehen gegen jameda zusammen mit Ärzte- und Zahnärztekammern, um versteckten, unlauteren Wettbewerb zu verhindern. Auch das Antikorruptionsgesetz sollte entsprechend ergänzt werden. Bewertungsportale sind gut, Kritik ist gut, führen zu Sensibilisierung und Verbesserung der Praxisqualität, solange die Spielregeln für alle gleich sind. Ein kombiniertes Werbe- und Bewertungs-Portal, ein Zweiklassen-Portal mit zahlender Kundschaft und nicht zahlenden Zwangsteilnehmern wie jameda, zerstört dieses Konzept und verdreht es in sein Gegenteil, zerstört Fairness und Kollegialitätsprinzip. Wollen wir das wirklich tolerieren?

Dr. Peter Gorenflos, Berlin
Nachdruck mit Genehmigung des Autors

Zahnärztlicher Notdienst Bayerns

HOME PATIENTENINFO KONTAKT PRESSE English

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

den zahnärztlichen Notdienst gibt es in Bayern an allen Wochenenden, Feiertagen und Brückentagen rund um die Uhr. Wann der Zahnarzt in seiner Praxis anwesend ist, finden Sie über die Suchfunktion.

Vor allem in Großstädten können Sie auch wochentags zusätzliche Bereitschaftsdienste in Anspruch nehmen.

Hier finden Sie den heutigen Not- und Bereitschaftsdienst in Ihrer Nähe.

Bitte geben Sie entweder PLZ oder Ort ein.

PLZ oder Ort Suche starten

www.notdienst-zahn.de

Si tacuisses

Leserbrief zum Beitrag von Dr. Armin Walter in der Ausgabe 10-2017

Die Polemik des Kollegen Dr. Armin Walter, abgedruckt in der Zeitschrift des ZBV Oberbayern „Der Bezirksverband“ unter der Überschrift „Bayerische Zahnärzte für dumm verkauft?“, bedarf einer sachlichen Richtigstellung. Behauptet wird von jemandem, der es als Mitglied der Vertreterversammlung (VV) und ehemaliger Referent des Vorstandes der KZVB besser wissen müsste, dass die jetzige Führung der KZVB Honorare in Höhe von 2,5 Millionen Euro pro Jahr an die AOK verschenkt habe. Dabei wird Bezug genommen auf die Lohn- und Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst. Natürlich ist Herrn Dr. Walter bestens bekannt, dass die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst nicht dem vom Sozialgesetzgeber vorgeschriebenen Verhandlungsverfahren mit den Gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Ausgangspunkt ist vielmehr nach § 71 Abs. 2 SGB V die Grundlohnsommensteigerung. Die Auszahlungen der KZVB an die Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte mit den Gehältern im öffentlichen Dienst zu vergleichen, ist absurd.

Falsch ist auch die Behauptung, dass der frühere Vorsitzende der KZVB mit der AOK Bayern bereits einen Vertrag mit 2,5 Prozent Punktwertsteigerung abgeschlossen hatte. Richtig ist vielmehr, dass dieser Vertrag nicht von der AOK Bayern unterschrieben wurde, sodass man wohl kaum von einem Verhandlungsergebnis sprechen kann. Falsch ist auch die Behauptung, dass es für Rückforderungen der AOK Bayern in einer Größenordnung von über elf Millionen Euro seit 2009 keine Rechtsgrundlage gab. Zwar hat das Sozialgericht München in erster Instanz die Position der KZVB bestätigt, wonach die Rückforderungen der AOK Bayern nicht berechtigt waren, allerdings ist diese Entscheidung nicht rechtskräftig geworden, sondern wurde seitens der AOK Bayern im Berufungsverfahren bestritten. Insofern herrschte mit Amtsantritt des neuen Vorstandes zum 01.01.2017 ein hohes Prozessrisiko, das sich insgesamt auf 20 Millionen Euro

belief. Der alte Vorstand hatte hierfür keinerlei Rückstellungen im Haushalt der KZVB gebildet. Insofern konnte mit dem Vertragsschluss zwischen KZVB und AOK Bayern tatsächlich Rechtssicherheit geschaffen werden.

Falsch ist auch die Behauptung von Dr. Walter, dass von den Zahnärzten 11,39 Millionen Euro zurückgefordert werden. Richtig ist vielmehr, dass ein Teil der Forderungen aus dem KZVB-Haushalt finanziert wird. Der Rest wird mit künftigen Honorarzahllungen verrechnet. Dieser Betrag wird durch die Punktwerterhöhung jedoch bei weitem kompensiert.

Was die bayerischen Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte wirklich teuer zu stehen kommt, ist also nicht der Vertrag zwischen der KZVB und der AOK Bayern. Teuer ist zum einen die üppige Altersversorgung für die ehemaligen KZVB-Vorsitzenden, die die ZZB-Mehrheitsfraktion (unter Beteiligung von Herrn Dr. Walter) vertraglich bewilligt hat. Dagegen enthalten die Verträge der neuen Vorstände seit 01.01.2017 keine Pensionszusagen mehr. Teuer zu stehen kommt die bayerischen Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte auch, dass das von der ZZB-Mehrheit in der Vertreterversammlung (VV) durchgesetzte Wohnbauprojekt bereits bei Baubeginn mehr als vier Millionen Euro Mehrkosten verursacht hat. Weitere „Altlasten“ kommen noch in diesem Jahr hinzu, weil der alte Vorstand erhebliche Kosten ausgelöst hat, die zu weiteren Vermögensentnahmen führen werden. Darüber wird die VV der KZVB am 25.11.2017 befinden. Man darf gespannt sein, wie Dr. Armin Walter als Mitglied der VV sich dazu einlässt. Dies gilt auch für die vom Landesprüfungsamt in seinem Bericht über die Amtstätigkeit des alten Vorstandes aufgeworfene Frage, in welcher Höhe zusätzliche Zahlungen für „Sonderleistungen“ an Referenten des Vorstandes der KZVB, etwa im Zusammenhang mit einem von Herrn Dr. Walter initiierten und durchgeführten Gutachter-Curriculum zu bewerten sind. Die bayerischen Vertragszahnärztinnen

und -zahnärzte können sich darauf verlassen, dass all diese Vorgänge transparent gemacht werden. Am Ende bleibt es den Kolleginnen und Kollegen überlassen, zu entscheiden, wer hier wen für dumm verkauft.

Christian Berger
Landesvorsitzender des FVDZ Bayern

Gutachter gesucht!



Dr. Helmut Hefe

Für die Landkreise **Ingolstadt, Altötting, Mühldorf, Eichstätt, Garmisch-Partenkirchen** sowie den Bereich **Wasserburg a. Inn** werden für die Fachgebiete ZE und PAR noch Gutachter gesucht. Einige Kolleginnen und Kollegen sind altersbedingt oder wegen Beendigung ihrer aktiven Laufbahn aus der gutachterlichen Tätigkeit ausgeschieden.

Voraussetzung für die Gutachtertätigkeit sind persönliche und fachliche Qualifikationen, eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung als niedergelassener Vertragszahnarzt und kollegiale Umgangsformen.

Gerne erwartet die KZVB Bewerbungen, insbesondere auch von jüngeren Kolleginnen und Kollegen, für diese verantwortungsvolle Aufgabe.

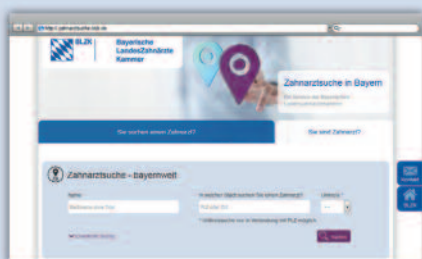
Nähere Informationen erhalten Sie beim Gutachterreferat der KZVB, Frau Fahrner. Telefon: 089/72401-420 oder eMail: gutachterreferat@kzvb.de

Dr. Helmut Hefe
Bezirksstellenvorsitzender
der
Bezirksstelle Oberbayern
der KZVB



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK wieder online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte jetzt online

Der ZBV Oberbayern hat den Ausbildungsvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte als PDF-Datei auf seiner Homepage veröffentlicht. Unter dem Reiter „Downloads“ können sowohl der Ausbildungsvertrag, alle Zusatzklärungen und eine gut beschriebene Ausfüllhilfe heruntergeladen und/oder am Rechner ausgefüllt werden. Dies hat doch einige Vorteile:

1. Der Vertrag und die Erklärungen müssen nur einmal ausgefüllt, können

aber mehrfach ausgedruckt werden.

2. Korrekturen sind während der Eingabe jederzeit möglich.

3. Solange das Formular nicht von der BLZK geändert wird, müssen oftmals nur einzelne Daten ausgewechselt werden.

4. Alle Angaben sind gut leserlich.

5. Der Papierverbrauch im ZBV Oberbayern wird deutlich reduziert.

Der Vorstand würde sich freuen, wenn die oberbayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte regen Gebrauch von dieser Arbeitserleichterung machen würden.

**Dr. Eberhard Siegle, LL.M.,
Neumarkt-St. Veit
Beisitzer**



Dr. Eberhard Siegle, LL.M.

Materialspenden für die Praktische Prüfung ZFA gesucht

Immer wieder erreichen den ZBV Oberbayern Bitten seitens der Berufsschulen, dass für die Praktische Prüfung ZFA Materialien benötigt werden. Zuletzt wurde dies beim Treffen von oberbayerischen BerufsschuldirektorInnen / FachgebietsleiterInnen mit Vorstandsmitgliedern des ZBV Oberbayern am 22.03.2017 in den Räumen des ZBV Oberbayern als sehr wichtiges Thema angesprochen.

Der ZBV Oberbayern möchte das Thema „Materialspenden für die Praktische Prü-

fung ZFA gesucht“ selbstverständlich gerne unterstützen. Am einfachsten wären aus Sicht beider „Seiten“ (ZBV Oberbayern und Berufsschulen) direkte Materialspenden von Zahnärztinnen und Zahnärzten.

Aktuell schreibt Kollegin Dr. Monika Strobelt, E-Mail-Adresse dr.strobelt@gmx.de (Berufsschule Rosenheim), dass für die Sommerprüfung ZFA folgende Materialien „gefragt“ wären:

Kofferdam, spezielle Matrizen, Scaler, Küretten, Übertragungsbogen, Artikulatoren, Endoboxen, diverse Röntgenhalter

Wer hier bei diesen sinnvollen Materialspenden mitmachen möchte, soll bitte Dr. Monika Strobelt, E-Mail-Adresse dr.strobelt@gmx.de (Berufsschule Rosenheim) kontaktieren. Langfristiges Ziel wäre die Bildung eines Materialpools, der allen Berufsschulen weiterhelfen würde.

Vorstand ZBV Oberbayern

Materialien und Instrumente für die ZFA Prüfung

Die Berufsschule (BS) Ingolstadt könnte für die ZFA-Abschlussprüfungen folgende Instrumente gebrauchen:

2 x Heidemannspatel

Einmalskalpelle verschiedene Formen

1 x Nadelhalter

2 x Polymerisationslampe (nicht mehr funktionstüchtig)

2 x Alginat-Anmischspatel und -becher

1 x Crown-Butler

1 x Hirtenstab

leere Fläschchen Primer + Bonding + Ätzgel verschiedener Hersteller

leere Behälter Composites verschiedener Hersteller

verschiedene Matrizenspanner und -bänder

**Dr. Richard Reichmann,
Prüfungsausschussvorsitzender
BS Ingolstadt**

P.S.: Bitte Materialien an die BS Ingolstadt (z.H. Dr. Reimann) senden

Ausbildertreffs in den oberbayerischen Berufsschulen

ZBV Oberbayern, Berufsschulen und Ausbilder im regen und zielgerichteten Austausch



ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur

Der Vorstand des ZBV Oberbayern hatte Anfang 2017 für den 08.03.2017 ein Treffen mit den Prüfungsausschüssen ZFA sowie für den 22.03.2017 ein Treffen mit den Berufsschuldirektoren / Fachgebietsleitern der oberbayerischen Berufsschulen terminiert.

Es ging zum einen um aktuelle Themen (Winterprüfung 2017) als auch um generelle Themen.

Beim Thema „Durchführung der Abschlussprüfung / Verhältnis Ausbilder-Auszubildende-Berufsschule-ZBV“ gab es am 22.03.2017 folgende Unterpunkte:

- Freistellungspflicht von PA-Lehrervertretern im Rahmen der Abschlussprüfung?
- Maximale Anzahl von Lehrervertretern bei der Prüfungsaufsicht?
- Was ist zu tun, wenn Azubis in der Ausbildungspraxis sehr viele Überstunden ansammeln?
- Wie kann man den Kontakt zwischen Ausbildern und Berufsschule verbessern?
- Teilnehmerlisten zur Abschlussprüfung werden von Fa. Normtest nach Klassen sortiert verschickt, eine alphabetische Auflistung wäre praktischer
- Anmeldung der Prüflinge zu den Prüfungen durch die Berufsschule

Das Treffen mit den Berufsschuldirektoren / Fachgebietsleitern der oberbayerischen Berufsschulen am 22.03.2017 zeigte sehr deutlich den Wunsch der Berufsschulen, dass der ZBV Oberbayern künftig „Ausbildertreffs“ organisieren sollte, um die Attraktivität dieser Veranstaltungen zu steigern und damit man aktuellen Pro-

bleme im Kreise aller (Berufsschule – Ausbilder – ZBV Oberbayern) direkt 1:1:1 diskutieren könne.

Die beiden bisher mit diesem Konzept erfolgten Ausbildungertreffs im BSZ Mühldorf/Inn am 05.07.2017 und in der BS FFB am 19.07.2017 waren ein voller Erfolg. Es waren sehr zielführende Gespräche mit einer sehr hohen Resonanz der Ausbilder und einem sehr engagierten und kompetenten Auftreten der zahlreichen vertretenen MitarbeiterInnen der beiden Berufsschulen sowie natürlich auch des ZBV Oberbayern, vertreten durch Frau Mehrten und die teilnehmenden Vorstandsmitglieder (ZÄ Hager-Jolicoeur, Dr. Höglmüller, Dr. Siegle, Dr. Klotz) und die teilnehmenden und organisierenden Obleute (Dr. Gebauer, Dr. Reimann, Dr. Höglmüller, Dr. Möllmann, Dr. Klotz).

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle!! Zuvor hatte bereits ein von den Obmannsbereichen Ingolstadt, Eichstätt, Neuburg/Donau und Pfaffenhofen/Ilm ohne den ZBV Oberbayern organisierter Ausbildungertreff mit der BS Ingolstadt am 21.03.2017 stattgefunden.

Der ZBV Oberbayern (ZÄ Hager-Jolicoeur und Dr. Peter Klotz namentlich für den Vorstand des ZBV Oberbayern sowie Frau Mehrten) hat dieses Konzept erarbeitet und die beiden Ausbildungertreffs in Mühldorf/Inn und Fürstenfeldbruck wurden mit toller Unterstützung der jeweiligen Obleute organisiert.

Hier kurz die „Mustertagesordnung“ dieser beiden Ausbildungertreffs:

- 1) Anmeldung und Begrüßung
- 2) Lern- und Ausbildungsinhalte:
 - Vorstellung der Lernfelder und der Stundentafel aus dem Rahmenlehrplan
 - Der Ausbildungsrahmenplan
 - Inhalte des Berichtsheftes
- 3) Gemeinsame Ziele der BS und der ausbildenden Praxen

- 4) – Möglichkeiten und Grenzen
 - Austausch hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit von BS und den ausbildenden Praxen zum Wohle der Auszubildenden
 - Verbesserung der Zusammenarbeit und Abstimmung der Lerninhalte zwischen der BS und den ausbildenden Praxen
- 5) – Kommunikation zwischen der BS, dem ZBV und den ausbildenden Praxen
 - Kontaktdaten und Ansprechpartner
- 6) Ausbildungsverträge und Prüfungsanmeldungen
- 7) – Aktuelle Problemstellungen
 - Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)
 - Deutschkenntnisse, Fachsprache

Man kann sich nur wünschen, dass diese von ZBV Oberbayern, Berufsschulen und Obmannsbereichen gestalteten Ausbildungertreffs in allen oberbayerischen Berufsschulen in 2017 (und darauf folgend 1 x jährlich) stattfinden !

Kommunikation und Lösungen statt Konfrontation und Sprachlosigkeit, das sind hier die richtigen Ansätze !

ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur
Referentin des ZBV Oberbayern für
Zahnärztliches Personal

Ausbildung als ZFA – Hygienebeauftragte inklusive!

Wer von uns kennt das nicht: Immer wieder werden von Depots oder anderen freien Veranstaltern Kurse zur Qualifikation als Hygiene- oder Sterilgutbeauftragte angeboten. Zum Teil wird sogar der Eindruck erweckt, daß eine solche Zusatzqualifikation Pflicht wäre.

Sowohl die RKI-Richtlinien vom Oktober 2012 als auch die MPBtreibV (Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten) sprechen hier eine klare Sprache:

Die Qualifikation zur Aufbereitung von Medizinprodukten setzt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung eines entsprechenden Medizinfachberufs und eine einschlägige berufliche Tätigkeit voraus. Man kann deshalb davon ausgehen, daß mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur/zum ZFA diese Erfordernis erfüllt ist, zumal die duale Ausbildung mit

ihrem hohen Anteil an praktischen Tätigkeiten bereits eine einschlägige Berufserfahrung vermittelt.

Allerdings ist natürlich Voraussetzung, daß diese Kenntnisse dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen müssen. Neben Fortbildungsmaßnahmen, die von z.B. von den zuständigen Zahnärztekammern und ZBVen angeboten werden, kann dies auch über praxisinterne Schulungsmaßnahmen erfolgen. Dies ist besonders bei der Einführung neuer Medizinprodukte oder Verfahren in der Praxis wichtig, und sollte auch dementsprechend dokumentiert werden.

Es gibt also keine Vorschrift, eine(n) besonders ausgebildeten Mitarbeiter/in als „Hygiene-“ oder „Sterilgutassistenten/in“ zu bestellen. Wer dies unbedingt für nötig hält, kann es natürlich gerne tun.

In Zeiten zunehmender Personalknappheit in den Assistenzberufen kommt es auch immer häufiger vor, daß ungelernte Mitarbeiter/innen ohne abgeschlossene Ausbildung zur ZFA beschäftigt werden.

In diesem Fall kann die Aufbereitung der Medizinprodukte unter Aufsicht erfolgen, eine Überprüfung der Aufbereitung durch eine Mitarbeiterin mit Sachkenntnissen oder den Praxisinhaber ist allerdings erforderlich. Ergänzend ist ein 3-Tage-Kurs zum Erwerb der Sachkenntnisse zu besuchen, wie ihn z.B. die eazf anbietet.

Dr. Christopher Höglmüller
Referent des ZBV Oberbayern
für Praxisführung



Dr. Christopher Höglmüller

Brandschutz in der Praxis

Der Amtsschimmel hat wieder zugetreten: Aufgrund der Änderung einer Technischen Regel für Arbeitsstätten müssen wir in unseren Praxen einen sog. Brandschutzhelfer installieren. Bis zu einer Mitarbeiterzahl von 20 genügt eine Person. Dies kann ein(e) Mitarbeiter(in) oder der Praxisinhaber selbst sein. Letzteres macht sicherlich Sinn, da dieser in der Regel mit am längsten in der Praxis anwesend ist.

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer besteht aus einem theoretischen Teil (mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu je 45Min.) und praktischen Übungen. Die Theorie umfasst das Verhalten im Brandfall, die Alarmierung der Hilfskräfte und das Bedienen der Feuerlöscheinrichtungen.

Für den praktischen Teil sind pro Teilnehmer fünf bis zehn Minuten ausreichend, in denen eine Löschübung durchgeführt wird.

Diese neue Vorschrift hat schon bald verschiedene Anbieter auf den Plan gerufen, die diverse Ausbildungskurse für Brandschutzhelfer anbieten. Teilweise differieren die Preise dafür aber beträchtlich. Außerdem ist darauf zu achten, dass auch wirklich praktische Übungen enthalten sind, da sonst die Ausbildung nicht anerkannt wird.

Am leichtesten dürfte dieses Problem in ländlichen und kleinstädtischen Regionen zu lösen sein. Oft sind hier die Freiwilligen Feuerwehren gegen einen gerin-

gen Obulus (z.B. Spende in die Mannschaftskasse) bereit, entsprechende Kurse durchzuführen. Ansonsten kann gelten, daß bei freien Anbietern zweistellige bis ganz niedrige dreistellige Eurobeträge pro Teilnehmer als angemessen betrachtet werden können.

Übertriebene Eile ist dabei nicht geboten: Bei der BLZK sind bis jetzt keine Sanktionen gegen Praxen bekannt, die noch keinen Brandschutzhelfer installiert haben.

Dr. Christopher Höglmüller
Referent des ZBV Oberbayern
für Praxisführung

Die Kammer zieht um

Landesgeschäftsstelle der BLZK ab Januar 2018 unter einem Dach

München – Nur zwei Minuten Gehzeit ist der künftige Standort vom bisherigen entfernt: Mitte Dezember zieht die Bayerische Landeszahnärztekammer in ihr neu gebautes Verwaltungsgebäude. Dann sind alle Mitarbeiter wieder unter einem Dach vereint.

Das vierstöckige Haus an der Ecke Flößergasse/Zechstraße in München-Mittelsendling bietet Büros, Seminar- und Sitzungsräume. Es führt die bisherigen Standorte der BLZK in der Fallstraße und in der Georg-Hallmaier-Straße unter einem Dach zusammen.

Was sich ändert und was nicht

Auch das Seminarzentrum der eazf, in dem vor allem Fortbildungen für Zahnärztliches Personal stattfinden, zieht in die Flößergasse mit ein. Die Niederlassung der eazf in der Boschetsriederstraße wird aufgegeben. Die zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der eazf verbleibt in der Akademie in der Fallstraße 34 im Zahnärztheaus, wo auch die BLZK rund 40 Jahre lang Mieter war.

Neue Adresse der BLZK ab 1. Januar 2018

Bayerische Landeszahnärztekammer
Flößergasse 1
81369 München

Die neuen Telefonnummern finden Sie ab Mitte Dezember 2017 unter www.blzk.de/kontakt

Telefonische und digitale Erreichbarkeit

Bis zum 8. Dezember gelten die bekannten Telefonnummern der Landesgeschäftsstelle. Die E-Mail-Adressen bleiben auch nach dem Umzug gleich. In der Umzugswoche vom 11. bis 15. Dezember ist die BLZK telefonisch nicht erreichbar. Schriftverkehr per E-Mail ist in diesem Zeitraum nur eingeschränkt möglich.

Zum Hintergrund: Gut gerüstet für die Zukunft

Um den Raumbedarf für die Verwaltung dauerhaft sicherzustellen, hatte die Vollversammlung der BLZK Ende 2012 den Neubau eines eigenen Bürogebäudes beschlossen. Die Einweihung ist für Ende Januar 2018 geplant. Dann wird auch das 90-jährige Jubiläum der BLZK gefeiert.

Weitere Informationen zum neuen Verwaltungsgebäude der BLZK unter www.blzk.de/hausbau

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl,
Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer,
Telefon: 089 72480-211,
Fax: 089 72480-444,
E-Mail: presse@blzk.de

**Info ZBV direkt
der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 17.10.2017**

Die BLZK zieht um – So erreichen Sie uns

Neue Adresse ab 1. Januar 2018:

**Bayerische Landeszahnärztekammer
Flößergasse 1
81369 München**



Die neuen Telefonnummern finden Sie ab Mitte Dezember 2017 unter:
www.blzk.de/kontakt



Weitere Informationen zum neuen Verwaltungsgebäude der BLZK unter:
www.blzk.de/hausbau



BLZK

Bayerische
Landeszahnärzte
Kammer

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 210

Mi. 06.12.2017, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 209

Mi. 28.02.2018, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 968

Mi. 06.12.2017, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 966

Mi. 28.02.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 624

Sa. 11.11.2017, 09:00 – 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 723 – AUSGEBUCHT

Fr./Sa. 01.12./02.12.2017 und Sa. 09.12.2017, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 724

Fr./Sa. 09.03./10.03.2018 und Sa. 24.03.2018, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 539

Kursort: München
Fr./Sa., 16.03. – 17.03.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr
Do./Fr., 22.03. – 23.03.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr
Do./Fr./Sa., 12.04./13.04./14.04.2018 (Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi., 18.04.2018, 09:00 – 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

7) PZR – aber richtig!!

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 180,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 538

Kursort: München
Mi., 31.01.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr
Do., 01.02.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr
Praktischer Teil – Gruppe A
Fr., 02.02.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr

Praktischer Teil – Gruppe B

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

8) Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9042

Teil 1
Sa., 25.11.2017, 09:00 bis 17:00 Uhr

Kurs 9043

Teil 2
Mi., 13.12.2017, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

10) Check Up: Fit für die Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9044

Sa., 13.01.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

11) ZMP Aufstiegsfortbildung 2018/2019 in München

Termin: 21.06.2018 bis 17.03.2019
EUR 3250,00
zzgl. BLZK Prüfungsgebühren (inkl. Skripte + Mittagessen)
Referenten:
Frau Ulrike Wiedenmann, DH
Frau Katja Wahle, DH, Praxismanagerin
Frau Annette Schmidt, StR, Pass
Frau Dr. Catherine Kempf, Ärztin
Frau Dr. Tina Killian, Zahnärztin
Herr Dr. Peter Klotz, Zahnarzt

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

- ☐ Röntgenskript zusenden
☐ Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):

Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor Kursbeginn!!

Zahnärztliches Personal:

für Röntgenaktualisierung:
 für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
 für Prophylaxe Basiskurs:

**Röntgenbescheinigung
 Helferinnenurkunde/-brief
 Helferinnenurkunde/-brief
 und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

- 1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
- 2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
- 3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Praxisstempel:

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!**

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

 Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

 Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher

Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN – Kurs 210

Mi. 06.12.2017 – 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

MÜNCHEN – Kurs 209

Mi. 28.02.2018 – 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!





Kompendium-AZUBI

Check-Up: Fit für die Winterprüfung

Sie sind schon gut auf die Abschlussprüfung vorbereitet? Sie möchten Ihr Wissen vor der Prüfung testen und vertiefen? Dann kommen Sie in unseren Tageskurs:

- **Zahnersatz**
- **Chirurgie, Implantologie**
- **Parodontologie, Prophylaxe**
- **Füllungen, Endodontie**

In gewohnter Form beantworten Dr. Tina Killian und Christine Kürzinger alle Ihre Fragen rund um die ausgeschriebenen Themen fachkundlich und verwaltungs-/abrechnungstechnisch. Sie bearbeiten an Hand eines Skriptes Fragen selbst, um Ihren Wissenstand zu überprüfen und zu ergänzen.

Termin:

Samstag, 13. Januar 2018,

09.00 – 17.00 Uhr;

75 € inkl. Mittagessen

Kurs Nr. 9044

**Kursort: ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyr-Strasse 15, 80999 München**

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de oder bei
**Ruth Hindl; Telefon 0 81 46 - 99 79 568; Fax: 0 81 46 - 99 79 895;
rhindl@zbvobb.de**



Dr. Tina Killian (ZÄ)



Christine Kürzinger (ZMF)

Abschlussprüfung ZFA



Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Ort:

ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyrstr. 15, 2. Stock,
80999 München- Allach

Kurs 9042

Teil 1

Sa. 25.11.2017, 09:00 – 17:00 Uhr

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 1,2, 3.1
- Einstieg in Kombi-ZE
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Kurs 9043

Teil 2

Mi. 13.12.2017, 13:00 – 20:00 Uhr

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 3.1, 3.2, 4
- Reparaturen
- GOZ + BEMA
- FAL / FAT
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“
oder bei Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895;
rhindl@zbvobb.de

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Prophylaxe-Basiskurs 2018 im München

Kursdaten: Fr. 16.03.2018
9:00 – 18:00 Uhr

Sa. 17.03.2018
9:00 – 18:00 Uhr

Do. 22.03.2018
9:00 – 18:00 Uhr

Fr. 23.03.2018
9:00 – 18:00 Uhr

**Do. 12.04.2018
8:00 – 17:00 Uhr &
Fr. 13.04.2018
9:00 – 12:30 Uhr
Gruppe A**

**Fr. 13.04.2018
13:00 – 18:00 Uhr &
Sa. 14.04.2018
9:00 – 16:30 Uhr
Gruppe B**

Kursort: Mi. 18.04.2018
09:00 – 15:30 Uhr
ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyrstr. 15,
80999 München-Allach

Kursgebühr: EUR 550,00

Referentin: Fr. Ulrike Wiedenmann,
DH

Teilnehmer: 24

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahn-
ärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
Tel.: 08146- 997 95 68
Fax: 08146- 997 98 95

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsge-
bühr von EUR 40,00 erhoben. Sollte kein
Ersatz gefunden werden können, muss
der Kurs vollständig bezahlt werden.

Bei Interesse verwenden Sie bitte das
nachstehende Anmeldeformular. Sie
erhalten dann rechtzeitig vor Kursbeginn
von uns weitere Unterlagen zugesandt.

Verwaltung der Fortbildungen des Zahn-
ärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Ruth Hindl,
Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang

Anmeldung zum Prophylaxe-Basiskurs München 16.03. – 18.04.2018

Bitte teilen Sie uns mit, welche Gruppe Sie bevorzugen. Soweit dies möglich ist, werden wir Ihren Wunsch berücksichtigen.

Gruppe A ☐ oder Gruppe B ☐

Name Kursteilnehmer/in:

Anschrift Kursteilnehmer/in:

Geburtsdatum:

Ort:

Name der Praxis:

Anschrift der Praxis:

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Helferinnenbrief/Urkunde einer Zahnärztekammer
2. Gültige Röntgenbefähigung nach § 18 a Abs. 3 der Röntgenverordnung

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme.

Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme.

Anlagen: Helferinnenbrief/Urkunde in Kopie
Gültige Röntgenbescheinigung in Kopie
Einzugsermächtigung über die Kursgebühr € 550,00

Datum, Unterschrift:

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühr/en für Kurs: **Prophylaxe-Basiskurs** der Teilnehmer(in):

in Höhe von 550,00 € zu Lasten meines/unseres Kontos:

BIC _____ IBAN _____

zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung durch Lastschrift einzuziehen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

Erfolg hat drei Buchstaben:



Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2018/2019

berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht*:

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	21.06.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	22.06.2018	09:00-18:00 Uhr
Dr. T. Killian, ZÄ A. Schmidt, StR	23.06.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH Dr. Kempf, Ärztin	04.07. – 05.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	06.07. – 07.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	18.07. – 19.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	20.07. – 21.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	25.09. – 26.09.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	27.09. – 29.09.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH Dr. P. Klotz, ZA	(Gruppeneinteilung) 17.10.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	18.10. – 20.10.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	(Gruppeneinteilung) 07.11. – 08.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	09.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	10.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	21.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	29.11. – 01.12.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	09.01. – 12.01.2019	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	16.01.2019	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	16.03. – 17.03. 2019	09:00-18:00 Uhr
	Übungstage (Gruppeneinteilung)	

* Änderungen vorbehalten; kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK:

Schriftliche Prüfung: 20.03.2019

(Anmeldeschluss: 06.02.2019)

Praktische Prüfung: 25.03. – 29.03.2019

(Anmeldeschluss: 06.02.2019)

Kursort: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr Str. 15, 80999 München

Kursgebühren: 3250,00 € zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK; inkl. Verpflegung

Die Prüfungsgebühr bei der BLZK beträgt

€ 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Meisterbonus: 1.000 €

Ulrike Wiedenmann
DH

Annette Schmidt,
Studienrätin

Katja Wahle
DH, PM

Dr. Tina Killian
Zahnärztin

Dr. Catherine Kempf
Ärztin

Dr. Peter Klotz
Zahnarzt

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2018/2019

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindi@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € (Zahlbar in 4 Raten) zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Rate, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

PZR – aber richtig!!

Die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung von A – Z



In diesem 2-Tages-Kurs werden die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung in Theorie und Praxis vermittelt. Von A wie Anamnese bis Z wie Zahnhalteapparat. Unter fachlicher Anleitung wird am 2. Kurstag die Theorie in die Praxis umgesetzt. Sie erlernen durch gegenseitiges Üben die

- richtige Durchführung des PSI und verschiedene Indices
- Anwendung von manuellen und maschinellen Instrumenten
- Glatt- und Interdentalraumpolitur
- Ergonomie und Abstützung

Kursgebühr:
EUR 180,00 (inkl. Verpflegung)

Referentin:
Ulrike Wiedenmann, DH

Kursort:
ZBV Oberbayern,
80999 München-Allach,
Elly-Staegmeyr Str. 15

Kursdauer:
2 Tage

Uhrzeit:
jeweils 9:00 Uhr – 17:00 Uhr

Kursnr.: 538

Neuer Termin in München:
Mi. 31.01. – Fr. 02.02.2018

Daten:
Mi. 31.01.2018
(Theorie) Gruppe A/B

Do. 01.02.2018
(praktisches Arbeiten) Gruppe A

Fr. 02.02.2018
(praktisches Arbeiten) Gruppe B

Begrenzte Teilnehmerzahl!

Anmeldung bitte mittels Anmeldeformular des ZBV-Oberbayern an Ruth Hindl, Tel. 0 81 46-99 79 568, Fax: 0 81 46-99 79 895.

Aktuelle Kursangebote des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1801:
24.01. – 26.01. und 01.02. – 04.02.2018

Kursnummer 1802:
11.04. – 13.04. und 19.04. – 22.04.2018

Kursnummer 1803:
19.09. – 21.09. und 27.09. – 30.09.2018

Kursnummer 1804:
14.11. – 16.11. und 22.11. – 25.11.2018

PAss

Kursnummer 1805:
06.07. – 08.07. und 13.07. – 15.07. und
19.10. – 21.10. 2018

Deep Scaling

Kursnummer 1806:
29.06. – 30.06.2018

Kursnummer 1807:
07.12. – 08.12.2018

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 1810:
27.04.2018

Kursnummer 1811:
26.10.2018

Endo Curriculum

Kursnummer 1814:
16.07. – 20.07.2018

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 089 / 7 24 80-304,
Fax 089 / 7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Quiz Endo

1. Welche Aussage zur Anzahl der Wurzelkanäle ist richtig?

- ☐ Der Zahn 11 hat immer nur einen Wurzelkanal.
- ☐ Der Zahn 45 hat immer 2 Wurzelkanäle.
- ☐ Der Zahn 36 hat 2 distale und einen mesialen Wurzelkanal.
- ☐ Der Zahn 26 hat in den meisten Fällen 4 Wurzelkanäle.
- ☐ Der Zahn 14 hat in der Regel 2 Wurzelkanäle: einen mesialen und einen distalen.

2. Welche Aussage zur Trepanation eines Zahnes ist richtig?

- ☐ Eine Trepanation wird nur bei Milchzähnen durchgeführt.
- ☐ Bei einem devitalen Zahn wird im BEMA eine „Trep 2“ abgerechnet.
- ☐ Unter Trepanation eines Zahnes versteht man die Eröffnung der Pulpenhöhle, die Entfernung des Pulpendaches und die Darstellung der Kanaleingänge.
- ☐ Bei einer Trepanation wird die gesamte vitale Pulpa entfernt.
- ☐ GOZ 2390 ist nicht im Zusammenhang mit einer Wurzelbehandlung abrechenbar.

3. Welche Aussage bezüglich der Wurzelfüllung ist richtig?

- ☐ Die Wurzelfüllung dient zum Verschluss der Wurzeln bei vitalen Zähnen.
- ☐ Wurzelfüllungen werden in der Regel nur mit Guttapercha durchgeführt.
- ☐ Wird eine Wurzelfüllung in der GOZ adhäsiv verklebt, ist die 2197 abrechenbar.
- ☐ Im BEMA wird die Wurzelfüllung je Zahn - in der GOZ je Kanal abgerechnet.
- ☐ Bei Reinfektion eines Wurzelkanals kann die GOZ 2440, 2x je Sitzung je Kanal abgerechnet werden.

4. Welche Aussage zum Kofferdam bei Endo ist richtig?

- ☐ Eine Endo kann nur mit Kofferdam durchgeführt werden.
- ☐ Bei Kassenpatienten kann ein Kofferdam nicht neben der Trep 1 abgerechnet werden.
- ☐ Der Kofferdam wird im BEMA je Kieferhälfte und zusätzlich je Frontzahngebiet abgerechnet.
- ☐ Die GOZ-Position für den Kofferdam ist die 2030.
- ☐ Ein Kofferdam wird der BEMA-Position „bmf“ zugeordnet.

5. Welche Aussage zur VitE ist richtig?

- ☐ Bei einer VitE wird die komplette devitale Pulpa entfernt.
- ☐ Die VitE wird im BEMA je Zahn abgerechnet.
- ☐ Die VitE wird in der GOZ je Zahn abgerechnet.
- ☐ Bei der VitE wird die gesamte vitale Pulpa entfernt.
- ☐ Bei der VitE wird die vitale Kronenpulpa entfernt.

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**

Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen.
Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Wir bitten um schriftliche Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung (zusätzl. Niederlassungen) und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung/ Gebietsbezeichnung bitte in Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrstens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Ausbilderinnen, Ausbilder und Praxis-Team,
erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

1. Leider wird es immer mehr Verträge die wir unvollständig oder falsch ausgefüllt erhalten und diese an Sie zurücksenden müssen. Nachdem dies immer mit viel Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden ist, bitte ich Sie die Verträge ordentlich und komplett ausgefüllt an den ZBV zu senden. Hierzu liegt auch seit Jahren eine „Checkliste“ bei, so dass man alle Punkte durch gehen und kontrollieren kann.
2. Vermehrt ist uns im vergangenen und laufenden Ausbildungsjahr wieder aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.

3. Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen: Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreiben (bei minderjährigen Auszubildenden müssen die bzw. der gesetzliche Vertreter eine Kündigung der Auszubildenden bzw. einen Auflösungsvertrag unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrstens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Obmannsbereich FFB

Stammtischtermine Germering 2017

Dienstag, 28.11.2017, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB

Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung

Fortbildungsprogramm 2017 – 2. Halbjahr

Kurs Nr. 9 – 15.11.2017

Heilmittelverordnung – Physiotherapie und Logopädische Therapie als Ergänzung zur zahnärztlichen und kieferorthopädischen Behandlung

Kurs in 3 Teilen:

16:00 – 17:00 Uhr

Rainer Ziegler, Physiotherapeut

17:15 – 18:15 Uhr

Herr Fusseder, Logopäde

ab 18:30 Uhr

Dr. Bumeder-Nisselbeck, KZVB ZÄ

Die neue zahnärztliche Heilmittelverordnung:

Herr Ziegler (Physiotherapeut) und Herr Fusseder (Logopäde) zeigen auf, wie die einzelnen Verordnungen und Therapie-schritte, die der Zahnarzt verordnet, vom Therapeuten umgesetzt werden. Was bedeuten die einzelnen Verordnungen? Welche Dauer, Anzahl und Frequenz macht bei welcher Diagnose, aus Sicht der Therapeuten, Sinn? Wie stimmt man sich am besten gegenseitig ab.

Frau Dr. Nisselbeck (ZÄ der KZVB) klärt über den rechtlichen und bürokratischen Rahmen der neuen Verordnung, aus Sicht der KZVB, auf.

Indikationsgruppen Verordnungsfähigkeit, Frequenz, Anzahl, Gesamtverordnungsmenge im Regelfall, Verordnungsmenge je Indikationsgruppe, Aspekte bzgl. einer möglichen Wirtschaftlichkeits- bzw. Plausibilitätsprüfung, etc.

Referenten: Herr Ziegler,
Physiotherapeut

Herr Fusseder,
Logopäde

Frau Dr. Bumeder-
Nisselbeck, ZÄ
KZVB

Ort: Apo-Bank
Filiale Rosenheim
Bahnhofstraße 15
83022 Rosenheim

Zeit: Mittwoch, 15.11.2017
16.00 – 19.30 Uhr

Fortbildungspunkte: 4

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teilnehmer

Gebühr: Mitglieder: 40,– €
Nichtmitglieder: 90,– €

Kurs Nr. 1 – 26.01.2018

Digitale Fotografie in der Zahnheilkunde

Wer professionell fotografieren will, sollte das nicht mit einer Sucherkamera tun, die für privates fotografieren ausreicht. Digitale Spiegelreflex-Kameras eignen sich besser für qualitativ hochwertige Patientenfotos und Fall-Dokumentationen. Doch mit der Anschaffung einer komfortablen Kamera ist es nicht getan. Man muss sie auch richtig bedienen können, sonst wird sie vom Zahnarzt und vor allem vom Helferinnen- Team nicht benutzt – denn digitales Fotografieren ist delegierbar! Mein Foto-Seminar zeigt auf, wie intra- und extraorale Aufnahmen mit einfachen Standard-Einstellungen erzeugt werden und nimmt dem motivierten Zahnarzt und Praxisteam die Scheu vor dem Umgang mit digitalen Spiegelreflex-Kameras. Und das Archivieren der digitalen Bilder ist auch so eine Sache. Die Dokumentation in der Zahnmedizin ist wichtig und spielt eine zunehmende Rolle. Es ist zwar einfach, Bilder digital auf einem PC zu archivieren, doch schwer, sie wieder zu finden für die Integration in Text- oder Präsentations-Programmen wie Word oder PowerPoint. Die Bildverwaltung im Windows-Explorer weist auf Dauer viele Nachteile auf. Die mehrfache Archivierung desselben Bildes erfordert einen hohen Speicherbedarf. Durch eine VDDS- Schnittstelle zur Abrechnungs-Software werden durch eine Mini-Software alle Fotos den Patienten zugeordnet, ohne die Patientendaten ein 2. Mal aufnehmen zu müssen

Referent: Axel Molle e.K.
Dipl. Ökonom
Dentalfotograf

Ort: mdf-Dental-Fachhandel
Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14
83101 Rohrdorf

Zeit: Freitag, 26.01.2018
13.00 – 18.00 Uhr

Fortbildungspunkte: 6

Teilnehmerbegrenzung: 15 Teilnehmer

Gebühr: Mitglieder: 120,– €
Nichtmitglieder: 170,– €

Werden Sie Mitglied im Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung e.V. und sparen Sie dadurch Kursgebühren.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 49,– €.

Kurs-Anmeldungen bitte mit beigefügtem Formular per Fax, oder per Mail – hier können Sie auch unsere Beitrittserklärung anfordern, oder auf unserer Webseite herunterladen!

Besuchen Sie unsere Website:

www.ro-ak.de

Ihr Rosenheimer Arbeitskreis f. zahnärztliche Fortbildung e.V., c/o Dr. Pfleger, Griesstr. 10, 85567 Grafing,
Tel.: 0151 - 19 38 38 69
e-mail: anmeldung@ro-ak.de
Fax: 032229565295

Unsere NOTFALLPUPPE ist für Mitglieder in der Praxis Dr. Eickholt jederzeit kostenlos auszuleihen. Tel.: 0 80 31-6 69 90.

Bonitätsabfrage

ZBV Oberbayern, Fax 0 89-81 88 87 40, E-Mail: info@zbvobb.de

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



OBERBAYERN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Ich bitte um eine Standardauskunft der
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 € können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von meinem

Konto Nr.: _____ BLZ: _____

IBAN: _____ BIC: _____

durch Lastschrift eingezogen werden. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084

Mandatsreferenz: Bonitätsabfrage

Ort, Datum

Unterschrift für Abfrage und Einzugsermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung fehlen, können leider nicht bearbeitet werden.

© ZBV Oberbayern, QM-Referat, 2008

Goldener Herbst und Blüten im Februar in Südtirol

Das Land um den Kalterer See verspricht Ruhe, Erholung und kulinarische Genüsse

Herbst und Frühling sind vielleicht die schönsten Jahreszeiten in Südtirol, so zwischen Bozen und Meran, zwischen Bergen und glasklaren Seen, wie dem Kalterer See. Wenn sich im „Goldenen Herbst“ die Blätter bunt färben und die Sonne durch die Wipfel strahlt, entwickelt sich entlang der Südtiroler Weinstraße eine ganz besondere, beruhigende Stimmung. Dann dreht sich in Kaltern am See alles um den Wein – es wird probiert, gefeiert und genossen.

Und wenn es in Deutschland oft noch recht ungemütlich, unwirtlich ist, so im März oder Anfang April, wehen in Südtirol schon ganz milde Lüftchen, riecht es deutlich nach Frühling, blühen Mandelbäume und Mimosen. Auch dann zieht es die Sonnenhungrigen in diese Gegend. Wer eher das Badevergnügen mit Blick auf die Berge sucht, wählt für die Reise nach Südtirol, beispielsweise zu diesem Kalterer See, wohl eher die Sommermonate.

Der See ist nicht, wie vielleicht vermutet, ein besonders kalter Bergsee. Im Gegenteil: Er ist der wärmste Alpensee überhaupt und ein Spitzenreiter: Mit einer Fläche von 155 Hektar ist er der größte natürliche Badesees von Südtirol. Baden kann man hier von Mai bis September. Der Weiler Klughammer am Ostufer ist einer der sonnenreichsten Plätze. Das Südende des bis zu vier Meter tiefen Sees, der aus einem Stück verlassenen



Weingut Manincor in Kaltern

Flussbettes der Etsch entstand, ist dagegen zu verschifft für ein Badevergnügen.

Wer am See verweilen möchte und ein Zelt aufschlagen, findet zwei Campingplätze vor. Wer aber abends lieber in ein richtiges Bett kriecht, den erwarten eine Reihe guter Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen in unmittelbarer Seenähe. Außer Motorbootfreunde finden alle Wasserratten gute Bedingungen vor: Am See kann man Ruder- und Tretboote sowie Surfboards ausleihen. Surfkurse und Segelregatten finden statt.

Für den Segelsport bestehen ausgesprochen günstige Voraussetzungen: Von März bis September kommt, pünktlich um 13 Uhr mitteleuropäischer Zeit, die Ora – ein frischer Südwind – das Etschtal vom Gardasee herauf. Und wer angeln will – der See ist fischreich: Karpfen, Schleie, Hechte, Zander, Barsche, Forellenbarsche und auch Aale wachsen in ihm zu ansehnlichen Kerlen heran. Und regelmäßig wird der Kalterer See von den Umweltschützern als einer der saubersten Seen Italiens ausgezeichnet.



Herbst am Kalterer See



Er liegt in einer Landschaft, die in ihrer Ursprünglichkeit, Natürlichkeit einfach begeistert, in der man Ruhe findet und Erholung. Aber auch Gourmets sind hier richtig und können zwischen Kaltern und Tramin Köstlichkeiten genießen, die nicht einmal teuer sein müssen. Allerdings tummeln sich hier auch Spitzenköche in Fünf-Sterne-Häusern. Sie kreieren beispielsweise gerollte Cannelloni, gefüllt mit Bergkäse. Dazu gibt es eine Balsamessig-Essenz. Ein kulinarisches Highlight, das auf der Zunge zergeht und das Herz des Feinschmeckers höher schlagen lässt.

Weinkennern ist das Anbaugebiet mit Sicherheit ein Begriff. Hervorragende Weine reifen an den Uferhängen des Kalterer Sees. Im Südtiroler Weinmuseum in Kaltern bekommt man einen Überblick über die Entwicklung und Geschichte des Weinbaus in Südtirol. Im Garten vor dem Museum gibt es einen Weinlehrpfad mit alten Gerätschaften und Rebsorten, und im tiefen Keller bietet sich Gelegenheit für eine Weinverkostung.

Doch die bekommt man allerorten, rings um den See. Besonders interessant ist eine Besichtigung des Weingutes Manincor in Kaltern, das bereits im Jahre 1608 erbaut wurde. Michael Graf Goëss-Enzenberg übernahm den Betrieb im Jahre 1991 und produziert hier Weine, die längst nicht mehr nur in Italien ein Geheimtipp sind. Der neue Keller im Weinberg zählt zu den spannendsten Bauwerken der internationalen Weinarchitektur.

Der monolithische Bau verfügt über mehr als 30 000 Kubikmeter Rauminhalt und ist von außen trotzdem kaum zu sehen. „Weiterbauen unterm Berg“ hieß die

bescheiden klingende Maßgabe des Architektenteams. So hat man den Keller in einer Tieflage unterhalb des Weinberges gebaut. Drei unterirdische Geschosse bieten Platz für die gesamte Infrastruktur der Weinbereitung und werden dank eines intelligenten Systems auf natürliche Weise belüftet.

Auf rund 3000 Quadratmetern finden Pressen, Gärbehälter und Edelstahltanks, Barriquefässer und große Holzfässer, die Abfüllanlage und nicht zuletzt die Flaschen Platz. Bis zu 400 000 Flaschen können pro Jahr abgefüllt werden. Der Besitzer ist stolz – damit habe man das perfekte Umfeld geschaffen, um Weine von höchster Qualität zu produzieren. Er setzt inzwischen vorwiegend auf die spontane Vergärung mit natürlichen

Hefen, wie er erzählt. Und auf Qualität bei den Reben. Denn 80 Prozent mache das Traubenmaterial aus, die restlichen 20 Prozent würden in der Hand des Kellermeisters liegen.

Anders gesagt: Aus schlechten Trauben macht auch der beste Kellermeister keinen guten Wein. Den vom Manincor kann man an Ort und Stelle kosten oder auch bestellen: einen erlesenen Merlot Cabernet, einen Blauburgunder oder einen für Südtirol typischen reinen Lagrein, der nach Waldbeeren schmeckt. Oder aber auch einen hervorragenden Weißen – einen Goldmuskateller oder eine Cuvée aus Weißburgunder, Chardonnay und Sauvignon Blanc.

Eva-Maria Becker



Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de, **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandspesen. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.